

Änderung des Volksschulgesetzes (Entzug der Unterrichtsberechtigung durch den Kanton)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 2. Mai 2006, RRB Nr. 2006/894

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommission(en)

Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Auslöser für die vorliegende Änderung des Volksschulgesetzes.....	5
- Auftrag Michael Heim (CVP, Neuendorf): Lieferung von Daten von Lehrpersonen ohne Unterrichtsbefugnis vom 2. Februar 2005.	5
1.1.1 Zur Änderung der Diplomanerkennungsvereinbarung	5
1.1.2 Zum erheblich erklärten Auftrag von Michael Heim.....	6
2. Geltendes Recht.....	6
3. Kernelemente der Gesetzesänderung	7
4. Verzicht auf Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens	8
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage	8
6. Änderung des Gebührentarifs.....	9
7. Verhältnis zur Planung	9
8. Auswirkungen	10
8.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	10
8.2 Vollzugsmassnahmen.....	10
8.3 Folgen für die Gemeinden.....	10
8.4 Folgen für die Lehrpersonen	10
9. Erledigung von parlamentarischen Vorstössen.....	10
10. Rechtliches	10
11. Antrag	11
12. Beschlussesentwurf 1	13
13. Beschlussesentwurf 2	17
14. Beschlussesentwurf 3	19

Kurzfassung

Am 11. September 2003 beschloss der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die Errichtung einer Datenplattform über Lehrpersonen, denen die Unterrichtsberechtigung entzogen wurde. Mit Schreiben vom 29. September 2003 teilte die EDK diesen Vorstandsbeschluss den Kantonen mit, mit der Bitte, ihr die Daten der Lehrpersonen zu nennen (Namen, Geburtsdatum, Bezeichnung des Diploms und der ausstellenden Behörde, Datum der Entzugsverfügung, Dauer des Entzugs, Entzugsbehörde).

Die Schweizerischen Datenschutzbeauftragten (DSB+CPD.CH) machten daraufhin geltend, die vorgesehene Errichtung der Datenplattform sei in der vorgesehenen Form nicht zulässig, da der EDK als Voraussetzung die nötige gesetzliche Grundlage fehle. Die grundsätzlichen Regeln müssten ihrer Meinung nach in einer interkantonalen Konkordatsvereinbarung enthalten sein.

Nach einer Aussprache zwischen einer Delegation der EDK und einer Delegation des Büros der DSB+CPD.CH erarbeitete die EDK in der Folge eine Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993¹⁾ (nachfolgend als Diplomanerkennungsvereinbarung bezeichnet) aus. Nach Durchführung einer Vernehmlassung bei den Kantonen haben die EDK und die Schweizerische Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) die Änderung der Diplomanerkennungsvereinbarung an ihren Plenarversammlungen vom 19. Mai 2005 (EDK) und 16. Juni 2005 (GDK) verabschiedet. Mit Schreiben vom 11. Juli 2005 forderte die EDK/GDK die Kantone auf, die Änderung der Diplomanerkennungsvereinbarung durch die zuständigen kantonalen Organe zu genehmigen. Die Änderung tritt in Kraft, sobald ihr 17 Kantone zugestimmt haben. Die Botschaft zur Genehmigung der Änderung der erwähnten Diplomanerkennungsvereinbarung wird dem Kantonsrat gleichzeitig mit dieser Vorlage unterbreitet.

An seiner Sitzung vom 9. November 2005 erklärte der Kantonsrat einen Auftrag von Michael Heim (CVP, Neuendorf) vom 2. Februar 2005 für erheblich, welcher den Regierungsrat beauftragte, die Namen von Lehrpersonen, denen die Unterrichtsbefugnis in einem rechtskräftigen und kantonalen Verfahren entzogen wurde, dem Generalsekretariat der EDK zu melden. In der Antwort²⁾ auf den genannten Auftrag hielten wir fest, der Kanton Solothurn könne der von der EDK verlangten Meldepflicht erst dann nachkommen, wenn zuerst das Volksschulgesetz vom 14. September 1969³⁾ geändert werde. Es bestehe heute keine gesetzliche Grundlage für den Entzug der Unterrichtsberechtigung durch den Kanton. Diese müsse erst geschaffen werden.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung kommen wir einerseits der konkordatären Verpflichtung der geänderten Diplomanerkennungsvereinbarung nach, andererseits erfüllen wir das Anliegen des erheblich erklärten Auftrages von Michael Heim.

¹⁾ GS 93, 481 (BGS 411.251).

²⁾ RRB 2005/1888 vom 6. September 2005

³⁾ GS 84, 361 (BGS 413.111).

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zu einer Änderung des Volksschulgesetzes betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Entzug der Unterrichtsberechtigung durch den Kanton.

1. Ausgangslage

1.1 Auslöser für die vorliegende Änderung des Volksschulgesetzes

Eine Änderung des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾ drängt sich aus zwei Gründen auf:

- Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993²⁾ (nachfolgend als Diplomanerkennungsvereinbarung bezeichnet).
- Auftrag Michael Heim (CVP, Neuendorf): Lieferung von Daten von Lehrpersonen ohne Unterrichtsbefugnis vom 2. Februar 2005.

1.1.1 Zur Änderung der Diplomanerkennungsvereinbarung

Nach Durchführung einer Vernehmlassung bei den Kantonen beschlossen die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und die Schweizerische Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) an ihren Plenarversammlungen vom 19. Mai 2005 (EDK) und 16. Juni 2005 (GDK) eine Änderung der Diplomanerkennungsvereinbarung. Mit Schreiben vom 11. Juli 2005 forderte die EDK/GDK die Kantone auf, die Änderung der Diplomanerkennungsvereinbarung durch die zuständigen kantonalen Organe zu genehmigen. Im Kanton Solothurn ist für die Genehmigung dieser Änderung der Kantonsrat zuständig. Die entsprechende Botschaft wird dem Kantonsrat gleichzeitig mit dieser Vorlage unterbreitet. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Gesetzesänderung ist der neue Art. 12^{bis} der Diplomanerkennungsvereinbarung relevant. Er lautet neu wie folgt:

"Art. 12^{bis}. Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung

¹⁾Die EDK führt eine Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung rechtskräftig entzogen wurde. Die Kantone sind verpflichtet, die Personendaten gemäss Absatz 2 dem Generalsekretariat der EDK nach Rechtskraft des entsprechenden Entscheides mitzuteilen.

²⁾Die Liste enthält den Namen der Lehrperson, das Datum des Diploms oder der Berufsausübungsbewilligung, das Datum der Entzugsverfügung, die Entzugsbehörde und die Dauer des Entzugs, gegebenenfalls das Datum des Entzugs des Lehrdiploms. Kantonale und kommunale Amtsstellen im Bildungsbereich erhalten auf schriftliche Anfrage hin Auskünfte über eine allfällige Eintragung, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht.

³⁾Den betroffenen Lehrpersonen wird vom Eintrag und von der Löschung des Eintrags Kenntnis gegeben. Das Einsichtsrecht der betroffenen Lehrperson ist jederzeit gewährleistet.

¹⁾ GS 84, 361 (BGS 413.111).

²⁾ GS 93, 481 (BGS 411.251).

⁴*Nach Ablauf der Entzugsdauer, bei Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung oder nach Vollendung des 70. Altersjahrs wird der Eintrag gelöscht.*

⁵*Betroffene Lehrpersonen können sich gegen den Listeneintrag innert 30 Tagen seit Zustellung des Eintragungsbescheides bei der Rekurskommission gemäss Art. 10 Absatz 2 schriftlich und begründet beschweren.*

⁶*Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.*"

Damit der Kanton Solothurn der in § 12^{bis} Abs. 1 der zu ändernden Diplomanerkennungsvereinbarung statuierten Verpflichtung nachkommen kann, bedarf es zuerst einer Änderung des Volksschulgesetzes. Da Lehrpersonen an der Volksschule im Kanton Solothurn von den Schulgemeinden angestellt werden, wäre ein Entzug der Unterrichtsberechtigung nur durch die Schulgemeinden als Anstellungsbehörden zulässig, da erteilende und entziehende Behörde zwingend identisch sein müssen. Soll künftig der Kanton Solothurn für den Entzug der Unterrichtsberechtigung zuständig sein, so muss ihm die Möglichkeit zur Erteilung einer solchen gewährt werden. Hiefür fehlt heute die gesetzliche Grundlage. Sie muss mit der vorliegenden Änderung des Volksschulgesetzes erst geschaffen werden. Die Diplomanerkennungsvereinbarung gilt für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt (Art. 2). Nicht darunter fallen deshalb die Lehrpersonen an den Mittel- und Berufsschulen. Die vorliegende Gesetzesänderung erfasst ausschliesslich Lehrpersonen an der Volksschule.

1.1.2 Zum erheblich erklärten Auftrag von Michael Heim

Der vom Kantonsrat an seiner Sitzung vom 9. November 2005 erheblich erklärte Auftrag von Michael Heim (CVP, Neuendorf) vom 2. Februar 2005 lautet wie folgt:

"Der Regierungsrat wird beauftragt, die Namen der Lehrpersonen, denen die Unterrichtsbefugnis in einem rechtskräftigen und kantonalen Verfahren entzogen wurde, dem Generalsekretariat zu melden."

In der Antwort zu diesem Auftrag hielten wir am 6. September 2005¹⁾ fest, bevor wir dieser Verpflichtung gegenüber der EDK nachkommen können, müsse das Volksschulgesetz geändert und eine gesetzliche Grundlage für den Entzug der Unterrichtsberechtigung durch den Kanton geschaffen werden.

2. Geltendes Recht

In rechtlicher Hinsicht ist zu unterscheiden zwischen Lehrberechtigung einerseits und Unterrichtsberechtigung (Berufsausübungsbewilligung) andererseits. Über die Lehrberechtigung verfügen Lehrpersonen, welche ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom besitzen. Die Lehrberechtigung wird seit 1. August 2000 von der EDK festgestellt (Art. 4 der Diplomanerkennungsvereinbarung vom 18. Februar 1993). Daneben gibt es die Unterrichtsberechtigung. Damit diese erteilt werden kann, müssen die Lehrpersonen einerseits über die ausbildungsmässigen Voraussetzungen zur Ausübung des Lehrberufs (Lehrberechtigung) verfügen, andererseits über die persönliche Eignung. Nur wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Unterrichtsberechtigung erteilt.

Bis 2000 erteilte der Kanton Solothurn im Rahmen der damaligen kantonalen seminaristischen Ausbildung der Lehrpersonen die Lehrberechtigung selbst. Aufgrund von § 64 des Volksschulgesetzes ist der Kanton Solothurn denn auch berechtigt, diese von ihm erteilte Lehrberechtigung

¹⁾ RRB 2005/1888 vom 6. September 2005

wieder zu entziehen, wenn eine Lehrperson die Anforderungen des Lehrberufs nicht mehr erfüllt. Eine Unterscheidung zwischen Lehrberechtigung und Unterrichtsberechtigung im Sinne einer Berufsausübungsbewilligung wurde nicht vorgenommen. Bei jenen Lehrpersonen, die vor dem 1. August 2000 im Kanton Solothurn die Lehrberechtigung erworben haben, ist ein Entzug derselben durch den Kanton Solothurn, gestützt auf § 64 VSG, denn auch weiterhin möglich, nicht aber bei Lehrpersonen, die ihre Lehrberechtigung in einem anderen Kanton, oder aber nach dem 1. August 2000 nach den Regeln des Art. 4 der Diplomanerkennungsvereinbarung erworben haben.

Seit dem 1. August 2000 wird die Lehrberechtigung von der EDK erteilt und kann - da erteilende und entziehende Behörde zwingend identisch sein müssen - nur von dieser wieder entzogen werden (vgl. Art. 4 der Diplomanerkennungsvereinbarung und Verordnung über die Anerkennung von Lehrdiplomen vom 4. Juli 2000¹⁾).

Das geltende Recht lässt sich wie folgt zusammenfassen: Die §§ 50 und 64 des Volksschulgesetzes beziehen sich noch auf die bis 2000 geltende Rechtslage und sind demnach nur auf die vor 2000 durch den Kanton erteilten Lehrberechtigungen, nicht jedoch für die seit 2000 von der EDK erteilten Lehrberechtigungen anwendbar.

Jede Anstellung einer Lehrperson beinhaltet implizit die Erteilung der Unterrichtsberechtigung für bestimmte Fächer, in einer bestimmten Klasse, auf einer bestimmten Schulstufe, in einer bestimmten Gemeinde oder einem bestimmten Kanton. Gemäss Kommentar der EDK zur Vereinbarungsrevision kann die mit der Anstellungsverfügung einmal erteilte Unterrichtsberechtigung - aus schwerwiegenden Gründen - in einem "Widerrufsverfahren" (für das Gebiet des Kantons, in welchem die Anstellung erfolgte) entzogen werden. "Unabgänglich davon, ob eine explizite Rechtsgrundlage besteht oder nicht. Dieser Entzug der Unterrichtsberechtigung muss nicht identisch sein mit dem Entzug der mit dem Lehrdiplom verbundenen Lehrbefugnis, weil diese in der gesamten Schweiz geltende Lehrbefugnis nur von demjenigen Kanton entzogen werden kann, der sie erteilt hat." (Zitat aus dem EDK-Kommentar)

Im Kanton Solothurn werden Lehrpersonen an der Volksschule nicht vom Kanton, sondern von den Schulgemeinden angestellt. Nach dem Grundsatz, wonach erteilende und entziehende Behörde zwingend identisch sein müssen, wäre demnach ein Entzug der Unterrichtsberechtigung nur durch die Schulgemeinde (Anstellungsbehörde), nicht aber durch den Kanton möglich. Soll künftig der Kanton für den Entzug der Unterrichtsberechtigung zuständig sein, so muss ihm die Möglichkeit zur Erteilung einer solchen gewährt werden. Hiefür fehlt heute - wie bereits erwähnt - im Kanton Solothurn die gesetzliche Grundlage im Volksschulgesetz.

Das zweistufige Verfahren (erste Stufe: Lehrberechtigung; zweite Stufe: Unterrichtsberechtigung im Sinne einer Berufsausübungsbewilligung), wie es beispielsweise der Kanton Aargau kennt, muss im Kanton Solothurn auf Gesetzesstufe zuerst geschaffen werden.

Nur durch Schaffung dieser gesetzlichen Grundlage im Volksschulgesetz kann der Kanton Solothurn der im neuen Art. 12^{bis} der zu ändernden Diplomanerkennungsvereinbarung statuierten Verpflichtung gegenüber der EDK nachkommen.

3. Kernelemente der Gesetzesänderung

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung werden die §§ 49 und 50 des Volksschulgesetzes neu gefasst, und es wird ein zweistufiges Verfahren (Lehrberechtigung - Unterrichtsberechtigung im Sinne einer Berufsausübungsbewilligung) statuiert.

¹⁾ GS 95, 188 (BGS 411.256).

Damit eine Lehrperson ihren Lehrberuf ausüben kann, muss sie im Besitze einer Unterrichtsberechtigung (Berufsausübungsbewilligung) sein. Diese wird vom Departement erteilt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: 1. Die Lehrperson muss die für die Ausübung des Lehrberufs notwendige Eignung aufweisen; 2. Die Lehrperson muss die für die entsprechende Lehrtätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation (Lehrberechtigung) haben.

Während die Lehrberechtigung (seit 2000) von der EDK erteilt und entzogen wird, soll die Unterrichtsberechtigung (Berufsausübungsbewilligung) vom Departement (DBK) erteilt und entzogen werden. Wir regeln die Voraussetzungen für den Erwerb der Unterrichtsberechtigung und bestimmen die Zuständigkeit und das Verfahren für die Erteilung und den Entzug. Entzogen wird die Unterrichtsberechtigung namentlich dann, wenn die persönliche Eignung oder die fachliche Eignung der Lehrperson für eine genügende Berufsausübung nicht mehr gewährleistet ist.

§ 64 des Volksschulgesetzes, welcher sich noch auf die Rechtslage vor 2000 bezieht, soll aufgehoben und in einer Übergangsbestimmung zum aufgehobenen § 64 soll festgehalten werden, dass für den Entzug von vor dem 1. August 2000 vom DBK erteilten Lehr- bzw. Unterrichtsberechtigungen das DBK zuständig ist. (Die EDK ist für den Entzug der Lehrberechtigungen zuständig, die nach dem 1. August 2000 erteilt worden sind.)

4. Verzicht auf Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens

Nach Art. 39 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ "kann" vor Erlass von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen und bei anderen Vorhaben von allgemeiner Tragweite eine Vernehmlassung durchgeführt werden. Da im vorliegenden Fall eine Änderung des Volksschulgesetzes aufgrund der oben erwähnten Änderung der Diplomanerkennungsvereinbarung und des vom Kantonsrat erheblich erklärten Auftrages von Michael Heim zwingend notwendig ist, verzichteten wir auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens. Am 9. November 2005 sprach sich der Kantonsrat klar für eine Gesetzesänderung aus.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Neuer Titel des 1. Abschnitts des V. Teils

Der Titel des 1. Abschnitts des V. Teils des geltenden Volksschulgesetzes lautet "Lehrberechtigung" und bezieht sich damit auf die bis 2000 geltende Rechtslage. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Unterrichtsberechtigung gesetzlich nicht geregelt. Der Titel soll deshalb neu "Voraussetzungen für die Ausübung des Lehrberufes" lauten.

§ 49

§ 49 regelt den Grundsatz und wird neu gefasst. Das Departement erteilt die Unterrichtsberechtigung (Berufsausübungsbewilligung) nur, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind: 1. Die Lehrperson muss die für die Ausübung des Lehrberufs notwendige Eignung aufweisen; 2. Die Lehrperson muss die für die entsprechende Lehrtätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation (Lehrberechtigung) haben. § 50 Absatz 3 wird ausdrücklich vorbehalten.

§ 50

Diese neue Bestimmung umschreibt die Lehrberechtigung als Ausweis über die berufliche Qualifikation einer Lehrperson. Die Lehrberechtigung wird - seit 2000 - von der EDK erteilt und ent-

¹⁾ BGS 111.1.

zogen. Wie bereits der geltende § 50 hält die neue Bestimmung fest, dass Lehrpersonen, deren Lehrdiplome nicht anerkannt sind, bis zum Erwerb des Lehrdiploms entweder befristet bis längstens vier Jahre oder als Stellvertreter oder als Stellvertreterin angestellt werden können.

§ 50^{bis}

Diese neue Bestimmung umschreibt die Unterrichtsberechtigung im Sinne einer Berufsausübungsbewilligung. Im Unterschied zur Lehrberechtigung wird sie vom Departement erteilt und entzogen. Entzogen wird sie dann, wenn die im neuen § 49 umschriebenen Anstellungsverordnungen nicht mehr erfüllt sind. § 50^{bis} Absatz 3 nennt einige Beispiele, in denen die Unterrichtsberechtigung entzogen werden kann. Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat in einer Verordnung.

Aufhebung von § 64

§ 64 des geltenden Volksschulgesetzes regelt den Entzug der Lehrberechtigung und bezieht sich auf die Rechtslage vor dem 1. August 2000. Damals wurde die Lehrberechtigung noch vom DBK erteilt und von diesem entzogen. Seit dem 1. August 2000 ist hierfür die EDK zuständig. § 64 kann also aufgehoben werden. Allerdings muss in einer Übergangsbestimmung festgehalten werden, dass für den Entzug vor dem 1. August 2000 erteilter Lehrberechtigungen weiterhin das DBK (und nicht die EDK) zuständig ist.

§ 95^{bis}

Diese Übergangsbestimmung ist nötig, weil der (obsolete) § 64 aufgehoben wird. Sie hält fest, dass für den Entzug vor dem 1. August 2000 erteilter Lehrberechtigungen das DBK zuständig ist. Diese Bestimmung hält auch fest, dass Lehrpersonen, die bereits vor dem 1. August 2000 die Wählbarkeit erworben haben, und Lehrpersonen, denen das Primarlehrer- und Primarlehrerinnenpatent (Wählbarkeitszeugnis) aufgrund der Überführungsverordnung PFH vom 17. Juni 2002 erteilt worden ist, sowie Lehrpersonen, deren ausserkantonale Lehrberechtigung gemäss § 3 der Verordnung über die Anerkennung von Lehrdiplomen vom 4. Juli 2000¹ als gleichwertig anerkannt wurde, im Sinne von § 49 als unterrichtsberechtigt gelten.

6. Änderung des Gebührentarifs

Für die Erhebung einer Gebühr zur Erteilung einer Unterrichtsberechtigung fehlt heute eine Grundlage im Gebührentarif vom 24. Oktober 1979. Sie muss mit einer Änderung des Gebührentarifs geschaffen werden. Der Gebührenrahmen beträgt 200 bis 1'000 Franken. Auch der Kanton Aargau verlangt für die Erteilung einer Unterrichtsberechtigung eine Gebühr. Die Änderung des Gebührentarifs unterliegt dem fakultativen Referendum.

7. Verhältnis zur Planung

Die "Bildung und Kultur als Chance für Solothurn wahrnehmen" ist als Ziffer 4 im Leitbild 2005 - 2009 enthalten und in Ziffer 2 des Legislaturplanes 2005 - 2009 als "Bildungsangebot optimieren sowie Kultur und Sport fördern" aufgeführt. Darunter lässt sich auch die vorliegende Gesetzesrevision subsumieren.

¹) BGS 411.256.

8. Auswirkungen

Auswirkungen hat die Gesetzesänderung sowohl auf uns als Vollzugsbehörde als auch für die Schulgemeinden als Anstellungsbehörden der Lehrpersonen an der Volksschule.

8.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Vorlage hat sowohl personelle als auch finanziellen Konsequenzen. Diese lassen sich jedoch erst nach Erlass der dazugehörigen Vollzugsverordnung abschätzen. Zu denken ist dabei namentlich an eine Mehrbelastung im Amt für Volksschule und Kindergarten (Ausstellung der Unterrichtsberechtigungen/Berufsausübungsbewilligungen an Lehrpersonen, die nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung neu angestellt werden.

8.2 Vollzugsmassnahmen

Die Gesetzesänderung muss durch eine Verordnung näher ausgeführt werden (Verfahren zur Erteilung und zum Entzug der Unterrichtsberechtigung).

8.3 Folgen für die Gemeinden

Da die Lehrpersonen an der Volksschule durch die Schulgemeinden angestellt werden, müssen diese dem Departement (DBK) ab Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung Sachverhalte melden, die zum Entzug der Unterrichtsberechtigung führen können (z.B. rechtskräftige Verurteilung einer Lehrperson). Das DBK ist auf diese Informationen der kommunalen Anstellungsbehörden angewiesen. Das Verfahren zum Entzug der Unterrichtsberechtigung regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

8.4 Folgen für die Lehrpersonen

Aufgrund der Übergangsregelung von § 95^{bis} müssen für Lehrpersonen, die bis zum Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung bereits im Schuldienst des Kantons Solothurn tätig waren, keine Unterrichtsberechtigungen nach § 49 ausgestellt werden. Deren Lehrberechtigungen gelten als Unterrichtsberechtigungen im Sinne von § 49.

An Lehrpersonen, die nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung neu in den Schuldienst des Kantons Solothurn treten, müssen jedoch Unterrichtsberechtigungen nach § 50^{bis} erteilt werden.

9. Erledigung von parlamentarischen Vorstössen

Das Anliegen des Auftrages von Michael Heim (CVP, Neuendorf): Lieferung von Daten von Lehrpersonen ohne Unterrichtsbefugnis vom 2. Februar 2005, vom Kantonsrat am 9. November 2005 erheblich erklärt, wird mit dieser Vorlage erfüllt. Der Auftrag kann daher als erledigt abgeschrieben werden.

10. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Änderung des Volksschulgesetzes mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum. Die Änderung des Gebührentarifs unterliegt dem fakultativen Referendum.

11. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

12. **Beschlussesentwurf 1**

Änderung des Volksschulgesetzes (Entzug der Unterrichtsberechtigung durch den Kanton)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 und auf Artikel 105 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Mai 2006 (RRB Nr. 2006/894), beschliesst:

I.

Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969²⁾ wird wie folgt geändert:

Der Titel des ersten Abschnittes des V. Teils lautet neu:

1. Voraussetzungen für die Ausübung des Lehrberufes

§ 49 lautet neu:

§ 49. Grundsatz

¹ Die vom Departement erteilte Unterrichtsberechtigung (Berufsausübungsbewilligung) ist Voraussetzung für die Ausübung des Lehrberufs. Diese wird erteilt, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die für die Ausübung des Lehrberufs notwendige persönliche Eignung;
- b) die für die entsprechende Lehrtätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation (Lehrberechtigung);

² Vorbehalten bleibt § 50 Absatz 3.

§ 50 lautet neu:

§ 50. Lehrberechtigung

¹ Die Lehrberechtigung bestätigt die fachliche Qualifikation einer Lehrperson und wird von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erteilt und entzogen. Vorbehalten bleibt § 95^{bis}.

² Als Lehrperson für die entsprechende Schulart und Schulstufe kann angestellt werden, wer über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom (Lehrberechtigung) verfügt.

³ Lehrpersonen, deren Lehrdiplome nicht anerkannt sind, können bis zum Erwerb des Lehrdiploms wie folgt angestellt werden:

- a) befristet bis längstens vier Jahre;
- b) als Stellvertreter oder als Stellvertreterin.

Als § 50^{bis} wird eingefügt:

§ 50^{bis}. Unterrichtsberechtigung

¹ Die Unterrichtsberechtigung ist eine Berufsausübungsbewilligung. Sie wird vom Departement für Bildung und Kultur erteilt und entzogen.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 84, 361 (BGS 413.111).

² Die Unterrichtsberechtigung wird erteilt, wenn eine Lehrperson die in § 49 genannten Anstellungsvoraussetzungen erfüllt.

³ Die Unterrichtsberechtigung wird entzogen, wenn die persönliche oder fachliche Eignung der Lehrperson für eine genügende Berufsausübung nicht mehr gewährleistet ist, insbesondere, wenn:

- a) sie ihre Handlungsfähigkeit verloren hat;
- b) sie wegen eines Delikts verurteilt worden ist, das sie nach Art und Schwere der Tat und dem Verschulden nach als nicht vertrauenswürdig bzw. zur Ausübung des Lehrberufes ungeeignet erscheinen lässt;
- c) sie wiederholt durch ihr Verhalten die Sicherstellung des ordentlichen Schulbetriebes ernsthaft gefährdet hat;
- d) sie sonst offensichtlich unfähig geworden ist, ihren Beruf auszuüben.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und das Verfahren.

§ 64 wird aufgehoben.

Als § 95^{bis} wird eingefügt:

§ 95^{bis}. Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom.....2006; Aufhebung von § 64

¹ Lehrpersonen, die bereits vor dem 1. August 2000 die Wählbarkeit erworben haben, und Lehrpersonen, denen das Primarlehrer- und Primarlehrerinnenpatent (Wählbarkeit) aufgrund der Verordnung zur Überführung der Organisationsstrukturen vom Lehrer- und Lehrerinnenseminar zur Pädagogischen Fachhochschule des Kantons Solothurn (Überführungsverordnung PFH) vom 17. Juni 2002¹) erteilt worden ist, sowie Lehrpersonen, deren Lehrberechtigung gemäss § 3 der Verordnung über die Anerkennung von Lehrdiplomen vom 4. Juli 2000² als gleichwertig anerkannt wurde, gelten im Sinne von § 49 als unterrichtsberechtigt.

² Für den Entzug vor dem 1. August 2000 erteilter Lehrberechtigungen ist das Departement zuständig.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

¹) GS 97, 140.

²) BGS 411.256.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, PSt, DA, RYC, MM, em
Amt für Volksschule und Kindergarten (46) B, Wa, HI, NI, Di, RF, mb, Gk, Am, ew
Amt für Mittel- und Hochschulen (3) AB, YJ, LB
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (2)
Direktion Pädagogischen Fachhochschule (2), *Versand durch AMH*
Daniel Schmid, Informations- und Datenschutzbeauftragter
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Postfach 123, 4528 Zuchwil
Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn
VPOD AG/SO, Sekretariat, Postfach 4209, 5001 Aarau
Gemeindepräsidien (126)
Schulkommissionen (250), *Versand durch AVK*
Privatschulen (7), *Versand durch AVK*
GS
BGS

13. Beschlussesentwurf 2

Änderung des Gebührentarifs

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB)¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Mai 2006 (RRB Nr. 2006/894), beschliesst:

I.

Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979²⁾ wird wie folgt geändert:

Als § 110^{bis} wird eingefügt:

§ 110 ^{bis} . Erteilung der Unterrichtsberechtigung	Franken
	200 - 1'000

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, DA, PSt, RyC, MM, em
 Amt für Volksschule und Kindergarten (46) B, Wa, HI, NI, Di, RF, mb, Gk, Am, ew
 Amt für Mittel- und Hochschulen (3) AB, YJ, LB
 Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (2)
 Direktion Pädagogische Fachhochschule (2), *Versand durch AMH*
 Daniel Schmid, Informations- und Datenschutzbeauftragter
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Postfach 123, 4528 Zuchwil
 Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn
 VPOD AG/SO, Sekretariat, Postfach 4209, 5001 Aarau
 Gemeindepräsidien (126)
 Schulkommissionen (250), *Versand durch AVK*
 Privatschulen (7), *Versand durch AVK*
 GS, BGS

¹⁾ GS 79, 266 (BGS 211.1).

²⁾ GS 88, 186 (BGS 615.11).

14. **Beschlussesentwurf 3**

Abschreibung von parlamentarischen Vorstössen im Zusammenhang mit der Änderung des Volksschulgesetzes (Entzug der Unterrichtsberechtigung durch den Kanton)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 85 des Geschäftsreglements des Kantonsrates vom 10. September 1991¹⁾, nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Mai 2006, (RRB Nr. 2006/894), beschliesst:

Der folgende parlamentarische Vorstoss wird als erledigt abgeschrieben:

Auftrag Michael Heim (CVP, Neuendorf) vom 2. Februar 2005: Lieferung von Daten von Lehrpersonen ohne Unterrichtsbefugnis.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, DA, PSt, RyC, MM, em
Amt für Volksschule und Kindergarten (2) B, Wa

¹⁾ GS 92, 201 (BGS 121.2).